

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 31 (1923)

Heft: 9

Artikel: Zur Neuordnung des Alkoholwesens in der Schweiz

Autor: Musy

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-546487>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wiedikon. Samariterverein. Vorstand pro 1923: Präsident: H. Hirscher, Nentlerstraße 4; Vizepräsident: Fritz Brandenberger, Birmensdorferstraße 251; Korresp. Aktuar: Heinz Weberli, Nentlerstraße 28; Verf.-Aktuar: Frä. Anna Genner, Bremgartenstraße 59; Quästor: Frä. Amalie Nievergelt, Dittliensstraße 17; Personalchef: Frä. Emma Strüby, Etchstraße 16; Materialverwalter: Frä. Lina Wiesentanner, Walzstraße 16; Otto Borel, Hopfenstraße 17; Hans Borel, Hopfenstraße 17.

Wienacht-Grub. Nachdem es durch rührige Bemühungen gelungen war, diesen Winter in Wienacht einen Samariterkurs zu ermöglichen, wurde anschließend an denselben, dieser Tage der Samariterverein Wienacht-Grub (St. Gallen) gegründet, mit einem Anfangsbestand von 20 Mitgliedern.

Möge der Verein zu Ruh und Frommen der Gemeinden und jedes einzelnen im Rahmen seiner ihm vorgeschriebenen Aufgabe erfolgreich wirken und mögen die Interessierten Gemeinden und Private dem jungen Verein helfend beistehen, um die erforderlichen finanziellen und materiellen Opfer bringen zu können, damit wirklich Tüchtiges geleistet und im vor kommenden Notfall die erste Hilfe auch in rationeller Weise getätigt werden kann.

Es appelliert daher der Verein an alle edelgesinnten Gönner und Freunde um geneigtes Wohlwollen, damit der gute Same wachse, blühe und gedehle.

Zürich-Privat. Samariterinnenverein. Am 21. Februar 1923 tagte die 9. ordentliche Generalversammlung unseres Vereins. Ueber die Tätigkeit des Vereins im Jahre 1922 sei kurz folgendes berichtet: Im Januar, Mai, Juni und Oktober

fanden je eine Verbandübung statt, im Juni war es eine improvisierte Übung im Walde mit Verwundetentransport per Auto. Im März, April und November waren Diagnosenbesprechungen, im September und Dezember hielt uns unser Kurs- und Übungsleiter, Herr Dr. Hans O. Wyß, Projektionsvorträge, den ersten über Geschwülste, den zweiten über angeborene Mißbildungen. Im Juli hatten wir bei Herrn Dr. Hans O. Wyß eine mikroskopische Demonstration über parasitäre Hautkrankheiten. Wie gewohnt, fand auch dieses Jahr im Mai eine Abendunterhaltung statt. Herr Dr. Hans O. Wyß gab im Jahre 1923 für unsern Verein seinen 3. Kinderpflege-, seinen 6. Krankenpflege- und seinen 10. Samariterkurs, letzterer war zugleich der 28. Kurs, den Herr Dr. Hans O. Wyß überhaupt gab. Auf eine Umfrage bei den Aktivmitgliedern wurden 40 Fälle von Samariterhilfe und 27 Fälle von Krankenpflege angemeldet. Auf Weihnachten wurden das Mütter- und Säuglingsheim, das Jugendheim und das Lujensstift von unserem Verein mit Kleidungsstücken beschenkt und an das Mütter- und Säuglingsheim, die Anstalt Balgrist, die Tuberkulosekommission und den Samariterbund gab der Verein seine Jahresbeiträge. Unser Vorstand hat sich an der Generalversammlung etwas verändert, da drei seiner Mitglieder ihr Amt niederlegten. Der Vorstand für 1923 setzt sich nun zusammen wie folgt: Präsidentin: Frä. L. Kunz; Vizepräsidentin: Frä. E. Streuli; Quästorin: Frä. E. Hardmeyer; 1. Aktuarin: Frä. D. Wiederkehr; 2. Aktuarin: Frä. L. Bäuerlein; Materialverwalterin: Frä. B. Walder und Beisitzerin: Frä. G. Fehr. Möge der Verein unter seiner Leitung und besonders unter der bewährten Oberleitung von Herrn Dr. Hans O. Wyß stets wachsen an Mitgliedern und Leistungsfähigkeit.

T. W.

Zur Neuordnung des Alkoholwesens in der Schweiz.

Vortrag von Herrn Bundesrat Mufly, Chef des eidgenössischen Finanzdepartements, gehalten anlässlich der Pressekonferenz vom 10. Mai 1922.

Die Revision der Art. 31 und 32^{bis} der Bundesverfassung ist in erster Linie durch fiskalische Erwägungen veranlaßt worden. Die Beteiligung des Bundes an den Einnahmen der Alkoholverwaltung bildet einen Bestandteil des Reorganisationsprogrammes der Bundesfinanzen. Es ist indessen zu bemerken, daß die Verfassungsbestimmungen, deren Neuordnung man anstrebt, sämtliche

Grundbedingungen bezüglich der Herstellung und des Verkaufs der alkoholhaltigen, sowie der gegorenen Getränke enthalten, d. h. diese Artikel bestimmen die allgemeinen Bedingungen des Alkoholwesens. Die vorgeschlagene Revision ist deshalb eng verbunden mit einer andern Hauptfrage, deren Tragweite viel größer ist, nämlich mit dem Kampf gegen den Alkoholismus. Das schon vom fiskalischen Stand-

punkt wichtige Problem erhält in diesem Zusammenhang eine Bedeutung, welche uns zwingt, dasselbe in seiner Gesamtheit zu betrachten.

Die schweizerische Alkoholgesetzgebung ist ein weitläufiges Gebiet, dessen Befugnisse zwischen Bund und Kantone aufgeteilt sind. In den Art. 31 und 32^{bis} der Bundesverfassung ist der Grundsatz der Handelsfreiheit mit gegorenen Getränken aufgestellt, immerhin mit dem Vorbehalt, daß den Kantonen das Recht der Gesetzgebung über das Wirtschaftswesen und den Verkauf der alkoholischen Getränke in Quantitäten bis zu zwei Litern überlassen bleibt. Die genannten Verfassungsartikel übertragen dem Bund das ausschließliche Recht der Gesetzgebung über die Herstellung und den Verkauf gebrannter Wasser. Sie enthalten ferner die Befreiung von den Bundesvorschriften betreffend Herstellung und Verkauf für das Brennen von Stein- und Kernobst und Obst- abfällen, von Enzianwurzeln und Wachholderbeeren. Der Art. 32^{ter} verbietet Einfuhr, Herstellung und Verkauf von Absinth.

Die Vorschriften der Verfassung und des Ausführungsgesetzes von 1887 über die Alkoholverwaltung bezwecken die Verteuerung des Branntweins, hingegen aber die Herabsetzung des Preises für die gegorenen Getränke. Unsere Gesetzgebung geht ausdrücklich auf die Verminderung des Branntweingenußes aus, welcher mit Recht als ganz besonders schädlich erachtet wird, dafür aber begünstigt sie den Verbrauch der mit Recht als weniger schädlich angesehenen gegorenen Getränke. Im Vorbeigehen sei festgestellt, daß die bisherige Gesetzgebung einen ausgeprägten Fiskalcharakter trägt.

Es dürfte schwer halten, sich genauer Rechenschaft über die Ergebnisse dieser Gesetzgebung, welche sowohl sozialen wie fiskalischen Erwägungen entsprungen ist, zu geben. Die bundesrätliche Botschaft an die eidgenössischen Räte vom 27. Mai 1919 bietet diesbezüglich wertvolle Vergleichspunkte. Immerhin haben

wir begründeten Anlaß zur Annahme, daß es sich nur um Annäherungswerte in den betreffenden Angaben handelt. Wären die Zahlen mit mathematischer Genauigkeit festgestellt, so hätte der Verbrauch der in reinem Alkohol gewerteten alkoholischen Getränke folgenden Durchschnitt erreicht:

Verbrauch auf den Kopf der männlichen Bevölkerung.

1880—1884

gegorene Getränke . .	14,16 Liter
Branntwein	6,98 "
Total	21,04 Liter

1893—1912

gegorene Getränke . .	18,08 Liter
Branntwein	3,94 "
Total	22,02 Liter

Aus diesen statistischen Angaben geht hervor, daß der Verbrauch der gegorenen Getränke sich erhöhte, während derjenige des Branntweins vermindert wurde. Insgesamt hat sich der Alkoholverbrauch, in Form von gegorenen Getränken und Branntwein, um einen Liter per Kopf der Bevölkerung seit 1880 bis 1912 erhöht. Diese beunruhigenden Durchschnittsziffern stellten die Schweiz an die zweite Stelle in der Reihenfolge der Völker in bezug auf den Alkoholverbrauch.

Sind aber diese Zahlen wirklich genau? Entsprechen die Ziffern bezüglich der Periode von 1893 bis 1912 noch denjenigen des heutigen Alkoholverbrauchs? Die philanthropischen Kreise, die sich der Wohlfahrt des Volkes, dessen Geschicke man zu verbessern sucht, widmen, und alle jene, die durch Beruf oder besondere Beschäftigung in die Lage versetzt werden, den Wurzeln der Verelendung, unter der wir leiden, nachzugehen, stimmen überein in der Erklärung, daß der Alkoholismus auch heute noch in der Schweiz bedenkliche Verwüstungen anrichtet. Das Problem erhält infolgedessen eine derartige soziale Bedeutung, daß wir es für nötig gefunden haben, weitere Nachforschungen zu veranlassen, um so genau

als möglich den gegenwärtigen Verbrauch alkoholischer Getränke und insbesondere des Branntweins statistisch zu ermitteln.

1. Verbrauch alkoholischer Getränke in der Schweiz.

a) **Weine.** Die Zahlen, welche die Periode vor 1885 betreffen, sind notwendigerweise nur annäherungsweise bestimmt. Es fehlen uns namentlich genaue Angaben in bezug auf die inländische Produktion. Erst im Jahr 1893 gelangte man dazu, eine erste genauere Schätzung vorzunehmen. In diesem Jahr wurden 872,000 hl ausländischer Weine importiert. Die einheimische Ernte erreichte 1,640,000 q. Da die Ausfuhr nur eine untergeordnete Rolle spielte, kann man von da an die Einkellerung auf 2,500,000 hl schätzen. Mit Hilfe der von der Zollstatistik veröffentlichten Zahlen können wir die ansteigende Entwicklung unserer jährlichen Einfuhr feststellen, welche seit dem Jahr 1894 nur noch zweimal unter 1,000,000 hl herabjank. Im Jahr 1908 warf die Weinernte ausnahmsweise 1,000,000 hl ab. Seither hat sie nur zweimal 750,000 hl erreicht. Alle übrigen Ernten wiesen leider große Fehlbeträge auf, da der Durchschnitt der letzten 10 Jahre kaum 500,000 hl erreicht, während die durchschnittliche Produktion der Jahre 1888 bis 1908 1,000,000 hl erheblich überstieg. Trotz der ständig ansteigenden Entwicklung der Einfuhr, welche im Jahr 1920 1,400,000 q überstieg, hat sich der gesamte Weinverbrauch seit 1891 nicht erhöht. Er hat seit 1912 nicht einmal mehr 2,000,000 hl erreicht, während er früher diese Ziffer regelmäßig überstieg.

Schlußfolgerung: Da sich die schweizerische Bevölkerung seit 1884 um 800,000 Einwohner vermehrt hat, kann man, ohne Gefahr zu laufen, sich zu irren, den Satz aufstellen, daß der Verbrauch des Weins während dieser Periode eher zurückgegangen ist.

b) **Bier.** Im Jahr 1881 wurden 36,000 hl Bier importiert, in der Schweiz selbst wurden 976,000 hl hergestellt, d. h. der durchschnitt-

liche Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung beträgt 35 l. Im Jahr 1900 übersteigt unsere einheimische Produktion 2,000,000 hl, um im Jahr 1913 das Maximum mit 3,080,000 hl zu erreichen. Der Durchschnittsverbrauch ist auf 80 l gestiegen. Dieses rasche Ansteigen des Bierverbrauchs muß auf die technische und kommerzielle Entwicklung des Brauereiwesens zurückgeführt werden. Die Kriegszeit und vor allem die Krise der Nachkriegszeit hat das Brauereigewerbe empfindlich getroffen, so zwar, daß die Produktion im Jahr 1921 unter 50 % der Vorkriegszahlen herabgesunken ist.

c) **Most.** Als der Most in verhältnismäßig kleinen Quantitäten im Haus selbst hergestellt wurde, blieb er für lange Zeit ein Produktionszweig von untergeordneter Bedeutung. Heute aber hat sich die Herstellung verindustrialisiert und infolgedessen gewaltig erhöht. Die Zentralstelle von Brugg schätzt die Produktion von 1917 auf 1,000,000 hl. Das Inspektorat der Alkoholverwaltung, das — nicht ohne Besorgnis — die außerordentliche Entwicklung der Obstresterbrennerei verfolgt hat, schätzt diese Zahl als viel zu niedrig gegriffen ein. Diese Amtsstelle behauptet ohne Zögern, daß die Jahresproduktion des Mostes, im Fall einer guten Obsternte, 1,000,000 hl bedeutend übersteigt.

Schlußfolgerung: Seit 1885 ist der Weinverbrauch nicht gestiegen, sondern eher zurückgegangen. Trotzdem bleibt der Alkoholverbrauch im Vergleich zu den andern Ländern per Kopf der Bevölkerung sehr hoch. Wir glauben sogar, zur Annahme berechtigt zu sein, daß im Verhältnis zur Bevölkerungszahl kein anderes Land der Welt so viel fremde Weine einführt wie die Schweiz. Sodann hat sich unser Volk an das Bier und vor allem an den Most gewöhnt, der heute ein sehr verbreitetes Genußmittel geworden ist. Wir schließen daraus, daß der Gesamtverbrauch der gegorenen Getränke infolge der Entwicklung der Brauerei und der Mosterei seit 1885 zugenommen hat.

Wenn wir der gegenwärtigen Regelung des Alkoholwesens die Entwicklung der Brauerei und der Mosterei zutrauen dürfen, so kann sich der Gesetzgeber von 1885, der den Verbrauch der gegorenen Getränke fördern wollte, um denjenigen des Branntweins zu vermindern, das Zeugnis ausstellen, daß ihm die Erreichung des ersten Zieles bis zu einem gewissen Grade gelungen ist. Es bleibt uns vorbehalten, nachzuprüfen, ob er in der Verfolgung des zweiten Zieles, der Verminderung des Branntweinkonsums, ebenso erfolgreich war.

d) Branntweine. Da die Bundesgesetzgebung die Brennerei von Obst und Obstabfällen von jeder Kontrolle und jeder Steuer befreit hat, ist es äußerst schwierig, die Wirkungen der durch die Verfassung und das Gesetz von 1886 eingeführten Regelung abzuschätzen. Es fehlen uns tatsächlich die notwendigen statistischen Angaben, um den Umfang der Produktion und des Verbrauchs der alkoholhaltigen Obstgetränke, deren Herstellung völlig freigegeben wurde, genauer zu bestimmen.

Der jährliche Verkauf trinkbaren Alkohols durch die Alkoholverwaltung hat zwischen 55,000 und 75,000 q bis zum Jahre 1913 geschwankt. Seither hat er rasch abgenommen, mit Ausnahme der Jahre 1916 und 1917, wo der Verkauf wieder angezogen hat, um im Jahre 1920 bis 16,000 hl und endlich im Jahre 1921 auf 7996 hl herabzusinken. Dieser Sturz, oder besser gesagt, dieser Zusammenbruch, wurde zu einer Katastrophe für die Kantone, welche an den Einnahmen der Alkoholverwaltung beteiligt waren.

Die finanziellen Folgen dieser Erscheinung würden mich keineswegs hindern, mich aufrichtig darüber zu freuen, wenn sie eine wirkliche Verminderung des Branntweingenusses bedeuten würden. Leider berechtigt diese Feststellung keineswegs dazu, auf eine Verminderung des Alkoholgenusses zu schließen, sondern einzig und allein auf eine Vermin-

derung in der Verwertung des monopolisierten Alkohols zur Herstellung der Liköre.

Die Zukunft der Alkoholverwaltung, die uns besorgniserregend erscheint, und in noch weit höherem Maße die moralischen und materiellen Interessen des Volkes, die wir vor der Gefahr des Alkoholismus schützen müssen, legen uns die Pflicht auf, zu versuchen, mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln festzustellen, was seit dem Jahre 1885 aus der Brennerei geworden ist, welche durch die gegenwärtige Gesetzgebung völlig freigegeben wurde. Im Zeitpunkt, als die jetzige Gesetzgebung ausgearbeitet wurde, hatte die Brennerei von Obst und Obstabfällen noch einen ganz bescheidenen Umfang. Im Jahre 1884 schätzte man sie auf 10,000 hl. Sie bestand vor allem in Spezialitäten, die für den Hausverbrauch mit Hilfe privater, höchst einfacher Einrichtungen oder durch bescheidene Unternehmungen hergestellt wurden. Damals kannte man noch kaum die Brennerei von Obstrestern. Die freigegebene Brennerei bedeutete damals noch keine ernste Gefahr. Heute hat sich die Lage vollständig verändert. Die gewaltige Entwicklung der Baumkultur, vor allem die Obstkultur der mosthaltigen Früchte, hat die Industrialisierung in der Herstellung des Mostes hervorgerufen und veranlaßt.

Die Mostereien sind zahlreich geworden; heute hat jeder Mittelpunkt bäuerlicher Interessen die Seinige. Aber diese gewaltige Entwicklung hatte noch eine andere Folge. Die Aufhäufung der Obstreste in den Mostereien hat ihre Verwendung für die Brennerei ganz besonders begünstigt. Die Anwendung neuer technischer Methoden bietet heute einen bedeutend höhern Ertrag als früher. Die Brennerei der Obstreste wird unter diesen Umständen zu einem nutzbringenden Gewerbe, selbst wenn die Alkoholpreise zurückgehen. Auf diese Weise ist die Brennerei zur natürlichen Ergänzung der Mosterei geworden, deren Ausbeute durch sie vervoll-

ständig wird. Es ist deshalb keineswegs auffallend, daß wir die Zahlen der Brennereien parallel zu denjenigen der Mostereien anwachsen sahen. Auf 3612 Gemeinden, welche die Schweiz heute zählt, haben nun 3000 Gemeinden ihre Brennerei.

Diese erstaunliche Entwicklung in der Herstellung des Mostes sollte aber noch eine andere Erschwerung einer bereits bedenklichen Lage herbeiführen. Wenn viel Obst vorhanden ist, so ist die Produktion in den zahlreichen Mostereien so stark, daß man nur mit großer Mühe Abnehmer finden kann, so daß jedes Jahr große Quantitäten Most zum Branntwein umgewandelt werden.

Das Mostbrennen ist dem Brennen der Obstresten gefolgt; um dann endlich diese Branntweine noch nutzbringender zu gestalten, haben etwa 20 Brennereien ihre Fabriken mit Einrichtungen versehen lassen, welche die Herstellung von 90%-igem Alkohol ermöglichen. Diese Fabriken, welche nach unserer Ueberzeugung außerhalb von Verfassung und Gesetz stehen, haben letztes Jahr 3000 Waggons Most gekauft, welche in Alkohol umgewandelt wurden. Die übrigen Brennereien hätten, nach den Angaben von Fachleuten aus den betreffenden Berufskreisen, 5000 Waggons Most gebrannt, aus welchem Branntwein hergestellt wurde. Wenn diese Angaben genau sind, so hätte die Mostbrennerei allein ein Quantum Alkohol auf den Markt geworfen, welches genügt, um 6,000,000 l Branntwein herzustellen.

Es ist sicher, daß die Branntweinherstellung besorgniserregende Ausdehnung angenommen hat. Immerhin ist es schwierig, auch nur schätzungsweise Angaben zu machen. Man hat Berechnungen nach verschiedenen Richtungen und Methoden angestellt, die aber zu ganz verschiedenartigen Ergebnissen führten. Nach der Schätzung eines Inspektors der Alkoholverwaltung hätte die Mostbrennerei allein im Jahr 1921 30,000 hl von 95%-igem

Alkohol erzeugt. Eine einzelne Privatbrennerei hat 1600 Waggons gebrannt, wovon sie 10,000 hl erzielte, d. h. sie hatte allein mehr Alkohol erzeugt und dem Verbrauch zugeführt als die Alkoholverwaltung. Die Brennerei von Obstresten hat ungefähr 80,000 q Branntwein geliefert. Dazu muß die Produktion von 35,000 kleinen Hausbrennereien hinzugefügt werden.

Es handelt sich also um einen Strom von Alkohol, den die freigegebene Brennerei jedes Jahr über unser Land ergießen läßt.

Es wäre ein Unterlassungsfehler, wenn ich bei dieser Gelegenheit nicht die Aufmerksamkeit auf die besorgniserregende Entwicklung der Hausbrennereien lenken würde. In einzelnen Gegenden hat die Hausbrennerei alle Bauernhöfe heimgesucht. Sie verwendet nicht nur die Abfälle der Obstpresse, sondern auch die schlechte Frucht. In einer gewissen Gegend brennt jeder große Bauernhof 500 bis 1000 l Branntwein, der ausschließlich zum Hausgebrauch verwendet wird. Die verhängnisvolle Gewohnheit, dem schwarzen Kaffee große Quantitäten Schnaps beizufügen, hat sich mehr und mehr verbreitet, und es ist, wie es scheint, nicht mehr selten, daß sogar Kinder diese verhängnisvolle Mischung trinken, die unter dem Namen „Sussarenkaffee“ bekannt ist. Die Hausbrennerei droht zu einer eigentlichen Geißel zu werden. Die freigegebene Brennerei ist in verschiedenen Gegenden unseres Landes zu einer wahren Gefahr geworden.

Schlußfolgerung: Die gegenwärtige Produktion der freigebliebenen Brennerei, zusammen mit dem Verkauf der Alkoholverwaltung, stellt sicher einen Verbrauch dar, der bedeutend höher ist, als die 2 Liter, die als Durchschnitt für die Periode 1893 bis 1912 angegeben wurden. Die Gefahr des Alkoholismus ist also keineswegs nur eine scheinbare oder zukünftige; sie ist jetzt schon eine nachweisbare Tatsache. (Fortf. folgt.)